



Ausarbeitung

Verfassungsmäßigkeit eines Verbots von Rüstungsexporten

Verfassungsmäßigkeit eines Verbots von Rüstungsexporten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 323/18
Abschluss der Arbeit: 17. September 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Rüstungsexportverbots	5
2.1.	Gesetzgebungskompetenz	5
2.2.	Vereinbarkeit mit Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG	5
2.3.	Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG	5
2.3.1.	Eröffnung des Schutzbereichs	5
2.3.2.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	7
2.3.2.1.	Kriegswaffen	8
2.3.2.2.	Sonstige Rüstungsgüter	10

1. Einleitung

Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG regelt das sogenannte **Friedensgebot**: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, sind verfassungswidrig.“ Im Abs. 2 heißt es weiter: „**Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung** hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Die Prüfung der Genehmigung für den Umgang mit Kriegswaffen¹ erfolgt nach Maßgabe des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG)². Nach herrschender Meinung umfasst Art. 26 Abs. 2 GG auch den Export von Kriegswaffen, entweder als Variante des Beförderns oder des Inverkehrbringens.³

Rüstungsgüter, die nicht Kriegswaffen sind, unterliegen der allgemeinen Ausfuhrkontrolle nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁴ und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁵. Umfasst ist jede für militärische Zwecke konzipierte Ausrüstung.⁶ Sämtliche Rüstungsgüter sind in Teil 1 Abschnitt A der Anlage AL zur AWV⁷ aufgeführt, darunter etwa Spezialfahrzeuge, Schutzausrüstungen und Software.

Die Ausarbeitung befasst sich mit der Frage, ob ein vollständiges **Verbot von Rüstungsexporten verfassungsrechtlich zulässig** wäre. Die Frage, ob ein solches Verbot unionsrechtlich zulässig wäre, ist Gegenstand einer gesonderten Bearbeitung.⁸

-
- 1 Die Güter, die unter den Begriff der Kriegswaffe fallen, sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG abschließend aufgezählt. Siehe zum Begriff auch Herdegen in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 82. EL Januar 2018, Art. 26 Rn. 65 ff.; Heintschel von Heinegg, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 37. Edition, 1. März 2015, Art. 26 Rn. 29.
 - 2 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872).
 - 3 Vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 82. EL Januar 2018, Art. 26 Rn. 71; Heintschel von Heinegg, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 37. Edition, Stand: 1. März 2015, Art. 26 Rn. 32; Wollenschläger, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band II, 3. Aufl. 2015, § 26 GG Rn. 44. Siehe zum System der Ausfuhrkontrolle von Rüstungsgütern die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Unterbindung der Ausfuhr von Rüstungsgütern durch Maßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene, WD 3 - 3000 - 102/17, S. 4 f.
 - 4 Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789).
 - 5 Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BAnz AT 20. Dezember 2017 V1).
 - 6 Stein/Thoms in: Rüsken (Hrsg.), Zollrecht, 177. Lieferung, Stand: 1. September 2013, § 5 AWG Rn. 4.
 - 7 BAnz AT 03. Mai 2017 V1, 2 – 60.
 - 8 Fachbereich Europa, Zur Vereinbarkeit eines Exportverbots von Rüstungsgütern mit dem Recht der europäischen Union, PE 3 - 3000 - 138/18.

2. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Rüstungsexportverbots

2.1. Gesetzgebungskompetenz

Die **Gesetzgebungskompetenz** des Bundes für ein entsprechendes Gesetz ergibt sich hinsichtlich Kriegswaffen direkt aus Art. 26 Abs. 2 S. 2 GG, hinsichtlich sonstiger Rüstungsexporte aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG, der unter anderem den Bereich des Warenverkehrs mit dem Ausland umfasst. Darunter fällt auch die Gesetzgebungskompetenz für Ein- und Ausfuhrverbote.⁹

2.2. Vereinbarkeit mit Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG

Das Exportverbot müsste mit Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG vereinbar sein. Dies betrifft nur den Bereich der Kriegswaffen, da die sonstigen Rüstungsgüter nicht in den Regelungsgehalt von Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG fallen. Fraglich ist, ob die Entscheidungsbefugnis der Bundesregierung über Herstellung, Beförderung und Inverkehrbringen von Kriegswaffen den Gesetzgeber davon ausschließt, den Export zu verbieten.

Nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 GG regelt allerdings „das Nähere“ ein **Bundesgesetz**. Der Gesetzgeber ist dadurch befugt, den Regelungsgehalt des S. 1 zu konkretisieren.¹⁰ Seinem verfassungsmäßigen Auftrag ist der Gesetzgeber mit dem Erlass des KrWaffKontrG nachgekommen. Insbesondere sind im KrWaffKontrG die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der genannten Handlungen festgelegt. So sind etwa diverse Waffengattungen von der Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen. Aufgrund der Entscheidungskompetenz der Bundesregierung wäre es dem Gesetzgeber hingegen nicht erlaubt, das Herstellen, Befördern oder Inverkehrbringen von Kriegswaffen vollständig zu verbieten. Da der Export aber eine bestimmte Form des Beförderns oder des Inverkehrbringens darstellt, dürfte sich ein Verbot des Exports als **Konkretisierung** der Genehmigungsfähigkeit dieser Handlungen verstehen lassen können.¹¹ Ein Exportverbot für Kriegswaffen wäre mithin wohl mit Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG vereinbar.

2.3. Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG

2.3.1. Eröffnung des Schutzbereichs

Zu prüfen ist ferner, ob ein Verbot von Rüstungsexporten am Grundrecht der **Berufsfreiheit** nach Art. 12 Abs. 1 GG zu messen wäre. Dazu müsste der Rüstungsexport in den **Schutzbereich** dieses Grundrechtes fallen. Als Beruf im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG gilt jede auf Dauer angelegte Tätigkeit,

9 Vgl. Uhle, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 82. EL Januar 2018, Art. 73 GG Rn. 112.

10 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 15. Aufl. 2018, Art. 26 GG Rn. 12.

11 Vgl. auch Busche, Grundrechtlicher Schutz des Herstellens, Beförderns und Inverkehrbringens von Kriegswaffen, 2017, S. 192 ff. Zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber nicht grundsätzlich von der Mitwirkung an Entscheidungen gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG ausgeschlossen ist, kommt auch die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, Die Zulässigkeit eines Vetorechtes des Parlaments gegen die Ausfuhr von Rüstungsgütern, WD 3 - 3000 - 136/11, S. 6 f.

die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.¹² Zum Teil wurde in der Vergangenheit auch verlangt, dass es sich um eine erlaubte Tätigkeit handeln müsse.¹³ Diese Auffassung wurde jedoch durch das Bundesverwaltungsgericht eingeschränkt, indem es feststellte, eine Tätigkeit könne „die Eigenschaft eines Berufes im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG nicht dadurch verlieren, dass sie durch einfaches Gesetz verboten und/oder für strafbar erklärt wird. Vielmehr ist **allein dem Grundgesetz zu entnehmen**, welche Betätigungen außerhalb des Grundrechtsschutzes eines ‚Berufs‘ stehen, so dass sie ohne Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG durch Gesetz oder Verordnung jedermann bei Strafe verboten werden dürfen“¹⁴.

Ein einfachrechtliches Verbot von Rüstungsexporten hätte somit keine Auswirkungen auf den Schutz gemäß Art. 12 Abs. 1 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind aber solche Tätigkeiten vom Schutz der Berufsfreiheit ausgenommen, „die schon ihrem Wesen nach als verboten anzusehen sind, weil sie aufgrund ihrer **Sozial- und Gemeinschaftsschädlichkeit** schlechthin nicht am Schutz durch das Grundrecht der Berufsfreiheit teilhaben können“¹⁵.

In Bezug auf die sonstigen Rüstungsgüter dürfte eine Gemeinschaftsschädlichkeit nicht in Betracht kommen, da unter diesen Begriff wie schon erwähnt auch Fahrzeuge, Schutzausrüstungen und vergleichbare Güter fallen. Bei Kriegswaffen könnte eine solche Schädlichkeit dagegen erwogen werden. Einen Anhaltspunkt könnte insbesondere geben, welchen **Rechtscharakter der Genehmigungsvorbehalt** in Art. 26 Abs. 2 GG hat. Diese Frage ist in der juristischen Literatur umstritten.

Nach wohl überwiegender Ansicht handelt es sich um ein sog. „**repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt**“.¹⁶ Wegen der Gefahren, die mit dem Umgang mit Kriegswaffen verbunden sind, sei dieses Verhalten prinzipiell unerwünscht und verboten.¹⁷ Dies spiegele sich in § 6 Abs. 1 KrWaffKontrG wider, wonach auf die Erteilung einer Genehmigung kein Anspruch bestehe.¹⁸

12 St. Rspr. des BVerfG, vgl. nur BVerfGE 21, 195 (196); 22, 286 (287).

13 Vgl. etwa BVerfGE 7, 377 (397); 68, 272 (281).

14 BVerwGE 22, 286 (288), Hervorhebung nicht im Original.

15 BVerfGE 115, 276 (300 f.), Hervorhebung nicht im Original.

16 So etwa Wollenschläger, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 26 GG Rn. 46; Fink, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band II, 7. Auflage 2018, Art. 26 Rn. 75; Streinz in: Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 26 Rn. 45; Hernekamp, in v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band II, 6. Aufl. 2012, Art. 26 Rn. 29.

17 Wollenschläger, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 26 GG Rn. 46.

18 Hobe, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 36. EL 2011, Art. 26 GG Rn. 18.

Nach anderer Ansicht handelt es sich bei dem Genehmigungsvorbehalt nach Art. 26 Abs. 2 GG lediglich um ein „**präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**“.¹⁹ Hiernach sei der Export von Kriegswaffen als **grundsätzlich erlaubt** zu betrachten. Die Genehmigung begründe folglich kein Recht, sondern gebe lediglich das bereits bestehende Recht nach präventiver Kontrolle frei. Für diese Ansicht wird im Wesentlichen vorgebracht, eine verfassungsimmanente Begrenzung des Schutzbereichs grundrechtlicher Freiheiten durch Art. 26 Abs. 2 GG hätte einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft.²⁰

Das **Bundesverfassungsgericht** hat die Frage nach dem Rechtscharakter des Genehmigungsvorbehalts in einer Entscheidung zum Informationsrecht von Bundestagsabgeordneten über Rüstungsexporte zwar ausdrücklich **offen gelassen**, führt jedoch aus: „Das **Grundgesetz missbilligt nicht die Vorbereitung und Anbahnung eines Kriegswaffenexportgeschäfts**, sondern allenfalls dessen nicht genehmigte Durchführung“.²¹

Dies spricht letztlich **gegen die Einstufung des Umgangs mit Kriegswaffen als sozial- bzw. gemeinschaftsschädlich**. Ein Verbot dieses Umgangs wäre somit wohl – wie der Umgang mit sonstigen Rüstungsexporten – **an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen**.²²

2.3.2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Durch ein Rüstungsexportverbot würde in dieses Grundrecht **eingegriffen** werden, da der Export unmöglich gemacht würde. Der Eingriff müsste **verfassungsmäßig gerechtfertigt** sein. Eine eingreifende Maßnahme ist gerechtfertigt, wenn sie zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet und erforderlich sowie angemessen ist.²³

Bei Eingriffen in die Berufsfreiheit differenziert das Bundesverfassungsgericht mit der sogenannten Drei-Stufen-Lehre stufenweise nach der Intensität des Eingriffs.²⁴ Für die Rechtfertigung von **Berufsausübungsregelungen**, die lediglich die Art und Weise, also das „Wie“ der Ausübung eines Berufs, nicht aber das „Ob“ betreffen, genügen demnach **vernünftige Allgemeinwohlerwägungen**, welche den Eingriff zweckmäßig erscheinen lassen. Demgegenüber sind die Anforderungen an **objektive Berufszulassungsvoraussetzungen**, die den Zugang zu einem Beruf aufgrund objektiver

19 So Epping, Grundgesetz und Kriegswaffenkontrolle, 1993, S. 120; Busche, Grundrechtlicher Schutz des Herstellens, Beförderns und Inverkehrbringens von Kriegswaffen, 2017, S. 128.

20 So Busche, Grundrechtlicher Schutz des Herstellens, Beförderns und Inverkehrbringens von Kriegswaffen, S. 116 ff.; Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 26 GG Rn. 73.

21 BVerfGE 137, 185 (256).

22 Vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 26 GG Rn. 73.

23 Vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 20 GG Rn. 110.

24 Bei der Drei-Stufen-Lehre handelt es sich um eine besondere Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Siehe zum Folgenden mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung Ruffert, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 38. Edition, Stand: 15. August 2018, Art. 12 GG Rn. 93 ff.

Kriterien beschränken, deutlich schärfer: Sie sind nur zulässig **zur Abwendung einer nachweislichen oder höchstwahrscheinlichen Gefahr für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut**.²⁵

Ob ein Exportverbot für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter lediglich eine Berufsausübungsregelung oder eine objektive Zugangsvoraussetzung darstellt, hängt davon ab, ob der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern als **eigenes Berufsbild** oder lediglich als **Teil eines umfassenderen Berufsbildes** zu bewerten ist.²⁶ Stellte der Rüstungsexport ein eigenes Berufsbild dar, so wäre die Ausübung dieses Berufs durch das Verbot unmöglich gemacht. Es läge somit eine objektive Berufszulassungsregelung vor. Wäre der Export hingegen nur ein Teil der beruflichen Tätigkeit eines Rüstungsunternehmers, so würde es sich um eine reine Berufsausübungsregelung handeln.

Eine abschließende Entscheidung über diese Frage kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Bei Kriegswaffen liegt es aber aufgrund der starken Reglementierung und Einschränkung des Umgangs nahe, davon auszugehen, dass der Export durch diejenigen Unternehmen durchgeführt wird, die die Güter auch selbst herstellen, und es sich somit beim Export nur um einen unselbständigen Teil der Tätigkeit eines Rüstungsunternehmers handelt. Hinsichtlich sonstiger Rüstungsgüter ist es hingegen eher denkbar, dass es – wie in anderen Wirtschaftszweigen – auch rein auf den Export spezialisierte Unternehmen gibt und der Export mithin ein selbstständiges Berufsbild darstellt. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass sich ein Rüstungsexportverbot hinsichtlich Kriegswaffen als reine Berufsausübungsregelung darstellt²⁷, hinsichtlich sonstiger Rüstungsgüter jedoch als objektive Zulassungsregelung. An die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Exportverbots dürften somit in Bezug auf Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter **unterschiedliche Anforderungen** zu stellen.

2.3.2.1. Kriegswaffen

Das Exportverbot für Kriegswaffen müsste einem **legitimen Zweck**²⁸ dienen. Bei Berufsausübungsregelungen sind bereits **vernünftige Erwägungen des Gemeinwohles** ausreichend.²⁹ Als Zwecke des Verbots kommen hier die **Friedensförderung und -sicherung** in Betracht, denen sich der Verfassungsgeber in der Präambel des GG sowie in Art. 1 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 und

25 Zwischen den beiden Stufen sind die sogenannten „subjektiven Zugangsvoraussetzungen“ zu verorten, welche eine Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Berufen aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Qualifikationen nur zum Schutze besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter erlaubt.

26 Zur sog. Berufsbildlehre siehe ausführlich Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 82. EL Januar 2018, Art. 12 GG Rn. 280 ff.

27 Für eine Berufsausübungsregelung auch Hernekamp, in v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band II, 6. Aufl. 2012, Art. 26 GG Rn. 33.

28 Vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 82. EL Januar 2018, Art. 20 GG Rn. 11.

29 Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 82. EL Januar 2018, Art. 12 GG Rn. 343.

Abs. 3, Art. 25 und Art. 26 Abs. 1 GG verschrieben hat³⁰. Dabei handelt es sich zweifellos um vernünftige Gemeinwohlerwägungen.

Das Exportverbot müsste **geeignet** sein, den legitimen Zweck zu erreichen. Zur Bejahung der Geeignetheit genügt schon, dass eine Maßnahme den Zweck in irgendeiner Weise fördert.³¹ Es erscheint zumindest möglich, dass ein Exportverbot von Kriegswaffen förderlich für den weltweiten Frieden wäre, wobei allerdings bedacht werden muss, dass Kriegswaffen auch zu Schutz- und Abschreckungszwecken eingesetzt werden. Letztlich steht dem Gesetzgeber ein Entscheidungsspielraum darüber zu, ob er eine Maßnahme für geeignet hält.³²

Das Exportverbot müsste ferner zum Erreichen des legitimen Zwecks **erforderlich** sein. Dies wäre der Fall, wenn **kein milderes Mittel** in Betracht käme, das in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck der Maßnahme zu erreichen.³³ Ein Totalverbot von Kriegswaffenexporten wäre insoweit problematisch, als das Verbot auch den Export in solche Länder beträfe, die keinen vernünftigen Anlass zu Bedenken hinsichtlich Gefahren für den Frieden geben. Hierunter ließen sich etwa politisch neutrale Staaten, Staaten mit wirksamen Kontrollregimen bezüglich des Endverbleibs von Kriegswaffen, Bündnispartner und Mitgliedstaaten der EU zählen. Als milderes Mittel käme etwa eine Regelung in Betracht, die den Export auf solche Staaten beschränkt. Dem Gesetzgeber steht jedoch auch in Bezug auf die Erforderlichkeit einer Maßnahme ein Einschätzungsspielraum zu.³⁴ Aufgrund der besonders hohen Gefährlichkeit von Kriegswaffen erscheint es vertretbar, dem Gesetzgeber in dieser Hinsicht ein hohes Maß an Entscheidungsmöglichkeit darüber zukommen zu lassen, welche Maßnahmen er zur Friedenssicherung für erforderlich hält. Zu beachten sind allerdings etwaige völkerrechtliche Verpflichtungen, etwa gegenüber NATO-Bündnispartnern.

Schließlich müsste das Exportverbot für Kriegswaffen auch **angemessen** sein. Die Angemessenheit einer Maßnahme wird geprüft durch eine Abwägung zwischen dem eingeschränkten Grundrecht auf der einen und dem geschützten Rechtsgut auf der anderen Seite. Hier ist somit abzuwägen zwischen der Berufsfreiheit der Kriegswaffen exportierenden Unternehmen und dem Interesse des Staates bzw. der Allgemeinheit an der Sicherung des Friedens.

Zwar griffe ein Exportverbot besonders stark in das Grundrecht auf Berufsfreiheit ein. Der Umgang mit Kriegswaffen ist jedoch bereits aktuell **stark eingeschränkt**. Gemäß § 6 Abs. 1 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung nach Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG. Der Rüstungsunternehmer kann somit ohnehin nicht davon ausgehen, seine Güter exportieren zu dürfen. Vielmehr muss er stets davon ausgehen, sein Grundrecht nicht ausüben zu können. Auf der anderen Seite

30 Vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 82. EL Januar 2018, Art. 26 GG Rn. 2.

31 Vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 82. EL Januar 2018, Art. 20 GG Rn. 112.

32 Vgl. Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 38. Edition, Stand: 15. August 2018, Art. 20 GG Rn. 195.

33 Vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 82. EL Januar 2018, Art. 20 GG Rn. 113 ff.

34 Vgl. Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 38. Edition, Stand: 15. August 2018, Art. 20 GG Rn. 196.1.

dürfte der **Frieden** ein so **hohes Gut** darstellen, dass praktisch alle **privaten Interessen** dahinter **zurücktreten** müssen. Ein Exportverbot für Kriegswaffen wäre somit wohl angemessen.

2.3.2.2. Sonstige Rüstungsgüter

Hinsichtlich der sonstigen Rüstungsgüter wäre ein Exportverbot an den Anforderungen für objektive Berufszulassungsregelungen zu messen. Diese sind zulässig zur **Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren** für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.³⁵ Der Frieden ist unzweifelhaft ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Jedoch fallen, wie bereits erwähnt, unter den Begriff der Rüstungsgüter auch unbedenkliche Güter wie etwa Schutzausrüstungen. Das Bestehen nachweisbarer bzw. höchstwahrscheinlicher Gefahren für den Frieden aufgrund des Exports sonstiger Rüstungsgüter ist nicht ersichtlich. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines solchen Verbots dürfte folglich ausscheiden. Ginge man entgegen der obigen Ausführungen davon aus, dass ein Exportverbot auch hinsichtlich der sonstigen Rüstungsgüter eine reine Berufsausübungsregelung darstellte, so dürfte es an der Geeignetheit der Regelung zur Erreichung des legitimen Zwecks fehlen, jedenfalls aber an der Erforderlichkeit.

* * *

35 St. Rspr. des BVerfG, vgl. BVerfGE 7, 377 (408); 11, 168 (183).